



- 5 Kandidaten
- 5 Prüfer: Ingrid Kopacek (Vorsitzende Richterin am BPatG)
Dr. Anton Vollmann (Regierungsdirektor DPMA)
Vanessa Bockhorni (Patentanwältin)
Dr. Johannes Gierlich (Patentanwalt)
Thomas Cornelius (Patentanwalt)
- Prüfungsdauer ca. 45 min pro Prüfer, danach je 10 min Pause
- Plexiglasscheiben auf jedem Tisch und Prüfung mit Maske; auf dem Gang durfte die Maske ausgezogen werden, was hilfreich zum Durchatmen bei den hohen Temperaturen war
- Angenehme Prüfungsatmosphäre; alle 5 Kandidaten haben bestanden

Vollmann (Patentrecht)

- Diskussion über § 1 ff. PatG: Was sind Erfindungen?
- Diskussion zu § 3 PatG: Welcher Neuheitsbegriff? Stand der Technik aus örtlicher Sicht; Warum gilt § 3 II PatG nur für die drei dort genannten Fälle?
- Diskussion zu § 4 PatG: Wann ist eine Idee eine Erfindung? Was braucht der Fachmann, um erfinderisch tätig zu sein? (z.B. bei 2 Dokumenten: Veranlassung zur Kombination)
- Kurze Diskussion zu § 5 PatG (gewerbliche Anwendbarkeit)
- Wie ist der Stand der Technik bei den Patentämtern, insb. beim DPMA sortiert? IPC-Klassen; etwas genauere Erklärung; wie viele Hierarchieebenen gibt es?
- Ein Fall wurde beschrieben: Mandant hat „Si-Sinter-Feder in Federspeichergehäuse witterungsgeschützt eingebaut“ entwickelt, Patent dazu erhalten; Einspruch mit folgendem Stand der Technik: Ca. ein $\frac{3}{4}$ Jahr vor dem Anmeldetag hatte ein LKW-Fahrer einen Unfall mit einem LKW, wie er vom Mandanten beworben wird. Der LKW war in einer Werkstatt mit gebrochener Feder. Laut Aussage von anwesenden Personen haben „alle“ den Federbruch gesehen.
=> Hier sollte diskutiert werden, ob wirklich relevanter Stand der Technik entstanden ist. Hierbei sollten wir sowohl Argumente für die Einsprechende als auch für den Mandanten aufzeigen. Insbesondere wurde diskutiert, ob die Werkstatt tatsächlich als Öffentlichkeit aufzufassen ist.
- Weiterer Fall wurde beschrieben: Anmeldung einer Brennstoffzelle für Kondensatableiter mit perforierter Platte im Abgaskanal, Platte dabei senkrecht zum Kanal, der Abgasstrom geht auf der linken Seite rein und auf der rechten wieder raus, um zu verhindern, dass sich Wasser anlagert. Eingabe Dritter mit Schornstein als Stand der Technik, bei dem eine Platte senkrecht im Schornstein angeordnet ist, um kleinere und größere Partikel abzusondern; diese fallen nach unten in den Brennraum zurück
=> Wie beraten Sie Ihren Mandanten bzgl. dieser Eingabe?

Die zwei Fälle hat Herr Vollmann vorgelesen, wobei hier in dem Aufschrieb sicher einige von ihm genannte Details fehlen. Herr Vollmann hat uns reihum geprüft. Hierbei hat er genug Zeit zum Überlegen und auch mal Blättern im Gesetz gelassen. Die Prüfung der beschriebenen Fälle fanden einige Prüflinge als etwas wirr bzw. unbefriedigend, da nicht immer klar war, worauf der Prüfer hinauswollte und ob wir mit unseren Antworten richtig lagen.

Bockhorni (Markenrecht)

- Von McDonalds sind mehrere Marken mit McXXX bekannt. Wie nennt man solche Marken?
- Diskussion einer jüngeren Marke „McDog“ im Vergleich zu „McDonalds“ bzw. allgemein „McXXX“; hier wurde insbesondere § 9 I Nr. 3 MarkenG besprochen.
- Welche Rechte hat der Markeninhaber? § 14 MarkenG
- Wie kann er diese, außer mittels eines Widerspruchs durchsetzen? Nichtigkeit, Abmahnung in DE
- Ist die Abmahnung auch bei einer Unionsmarke möglich und durchsetzbar?
- Was kann man als Marke überhaupt schützen lassen?
- Was ist eine notorisch bekannte Marke? Wie bekannt muss sie sein? Haben notorisch bekannte Marken einen größeren Schutzbereich als andere Marken? Prüft das Amt eine neu angemeldete Marke in Hinblick auf ältere notorisch bekannte Marken?
- Was ist Verkehrsdurchsetzung und wie ist diese bestimmbar? Diskussion zum demoskopischen Gutachten und den nötigen Fragen dafür
- Wie viele Staaten umfasst eine Unionsmarke?
- Sprachen des EUIPO bzw. bei der Unionsmarke
- In welchen Ländern hat eine 2020 angemeldete und eingetragene Unionsmarke Schutz? Hier wurde die Situation von GB aufgrund des Brexit diskutiert.
- Fall: gegen eine Unionsmarkenanmeldung Ihres Mandanten wird Widerspruch aus einer älteren französischen Marke eingelegt. Ihr Mandant möchte eigentlich eh nur Schutz in drei Ländern. Was empfehlen Sie? Umwandlung wurde diskutiert. Wo ist der Antrag zu stellen? Kann auch eine zurückgewiesene Unionsmarkenanmeldung umgewandelt werden? Was prüft das nationale Amt bei einer Umwandlung?
- Fall: Ihr Mandant möchte Markenschutz in der EU und in der Schweiz. Was empfehlen Sie ihm? Diskussion zu den Möglichkeiten IR-Marke oder CH und Unionsmarke; Empfehlung z.B. anhand Gebühren
- Sprachen bei der IR-Marke
- Ist es möglich, drei verschiedene Basismarkenanmeldungen als eine gemeinsame IR-Marke weiterzuverfolgen?
- Schutzdauer der IR-Marke; Wie verlängerbar und an wen zu zahlen?
- Vorteile der IR-Marke gegenüber nationalen Marken

Frau Bockhorni hat nicht exakt reihum gefragt, so dass man jederzeit an der Reihe sein konnte. Antworten wollte Sie gerne flott hören. Auch hier war nicht immer klar, ob unsere Antworten richtig oder falsch waren.

Gierlich (Designrecht und internationales Patentrecht)

- Fall: Mandant kommt mit Messerschleifer + Halter zu Ihnen. Welche Schutzrechte könnten angemeldet werden? Welche Möglichkeiten der Anmeldung eines Designs sind möglich? (DE-Design, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, internationales Design)
- Anmeldevoraussetzungen für DE-Design: § 11 DesignG; Neuheit und Eigenart diskutiert
- Wie sind die Abbildungen am besten zu gestalten? Fotos? Als Zeichnungen? (§ 7 DesignV)
- Ihr Mandant hat das Design letzte Woche auf einer Messe gezeigt. Was bedeutet das für die Designanmeldung? (Neuheitsschonfrist, § 6 DesignG; nicht-eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster; Ausstellungspriorität, § 15 DesignG) Gibt es Unterschiede bei der Ausstellungspriorität beim Gemeinschaftsgeschmacksmuster?
- Wo kann eine internationale Anmeldung eingereicht werden? (DE, EP, Internationales Büro) Welche Unterschiede gibt es hierbei? (Sprache; Prio über Art. 4 PVÜ geregelt; meist wird als EP eingereicht)
- Ablauf des PCT-Verfahrens (Anmeldung, Veröffentlichung, Internationale Prüfung)
- Hat Kapitel II heute noch eine Bedeutung? (Nur noch für Luxemburg und Tansania)
- Fristen für Regionalisierungen/Nationalisierungen (30 bzw. 31 Monate; DE gerade auf 31 Monate verändert); Holland und FR über EP anzumelden
- Eine PCT-Anmeldung mit 30 Ansprüchen soll in DE weiterverfolgt werden. Welchen Unterschied gibt es beim Weg über DE bzw. beim Weg über EP? Wann ist es jeweils möglich, die Ansprüche zu reduzieren? Wann müssen jeweils Anspruchsgebühren gezahlt werden? (R. 162 Ausf.EPÜ)
- Unterschiede beim Gemeinschaftsgeschmacksmusters zum DE-Design (7 Darstellungen statt 10; nicht-eingetragenes GGM)
- Würde es auch beim GGM Sinn machen mehr als 7 Darstellungen einzureichen? (Ja, wenn aus dem GGM heraus ins Ausland gegangen werden möchte, kann dies Sinn machen)
- Auf was sollte noch geachtet werden, wenn später ins Ausland gegangen werden soll? (ggf. auf gute Beschreibung achten; auf bestimmte Ansichten des Designs achten; je nach Anforderungen der weiteren Länder)
- Ihr Mandant sagt Ihnen, dass er vermutlich ein GGM verletze. Er meint, um diese Problematik zu umgehen, würde er nur noch in GB produzieren und verkaufen. Was raten Sie ihm? (keine gute Idee, denn auch bei den GGM wird der GB-Teil in nationale GB-Designs umgewandelt)

Herr Gierlich fragte wieder reihum. Er ließ genug Zeit zum Überlegen und auch mal Nachblättern.

Cornelius (Arbeitnehmererfinderrecht und Standesrecht)

- Warum gibt es das ArbEG?
- Was passiert nach dem Eingang einer Erfindungsmeldung? (Inanspruchnahme wurde näher erläutert)
- Welche Pflichten hat der AG nach der Inanspruchnahme? (§§ 13-16, § 24 ArbEG)
- Welche Anmeldung/wo kann der AG anmelden? Geht bspw. eine Anmeldung in CN mit späterer Prio-Beanspruchung in DE? (kritisch, da nicht unverzüglich)
- Ihr Mandant kommt zu Ihnen und sagt Ihnen erst am letzten Tag der Priofrist, dass die Anmeldung nicht im Ausland weiterverfolgt werden soll. Wegen § 14 ArbEG, was raten Sie ihm? (PCT-Anmeldung)
- Was sind technische Verbesserungsvorschläge?
- Was sind Neuerungen? (Neu für den AG; relative Neuheit)
- Muss ein technischer Verbesserungsvorschlag gemeldet werden? (Nein, = Mitteilung, siehe § 22 ArbEG; formelle Regelungen hierzu z.B. gemäß Tarifvertrag o.ä.)
- Unterschied zwischen qualifiziertem und einfachen Verbesserungsvorschlag
- Vergütung bei Verbesserungsvorschlägen; Dauer ((29) Vergütungsrichtlinien)
- Ab wann besteht der Anspruch auf Vergütung? (§ 9 ArbEG) Wie hoch muss die Vergütung sein? (angemessen)
- Wie wird die Vergütung genau berechnet?
- Verhandlungen zwischen zwei AN und dem AG bzgl. der Vergütung scheitern. Was ist zu tun? (§ 12 III ArbEG) Einer der Erfinder widerspricht der Festsetzung, der andere nicht. Was gilt?
- Das Schiedsstellenverfahren sollte grob beschrieben werden. Was passiert/gilt, wenn über 6 Monate hinweg keine Lösung gefunden wird? (§ 37 II Nr. 2 ArbEG)

- Wie dürfen Sie sich nennen, wenn die Prüfung nachher beendet ist?
- Was ist dann noch nötig, um sich Patentanwalt nennen zu dürfen? (hier ging es um die Vereidigung)
- Darf man, wenn man tatsächlich früher Patentanwalt war, mit „ehemaliger Patentanwalt“ o.ä. werben? (§ 24 II PAO)
- Was muss gemacht werden, vor der Vereidigung?
- Pflichten des Patentanwalts (§ 39 und 39a PAO grob besprochen)
- Was passiert bei einer Pflichtverletzung? (§ 96 PAO)
- Wer rügt? (der Vorstand der Kammer, § 70 PAO)
- Was kann der Patentanwalt machen, wenn er nicht einverstanden ist? (§ 85 PAO; LG: München I, hier entsprechende Kammer)

Herr Cornelius fragte auch wieder reihum. Auch er ließ genug Zeit zum Überlegen und Blättern. Die Prüfungsatmosphäre war bei Herrn Cornelius am angenehmsten. Es wurde klar, wenn wir falsch lagen, sodass wir auch noch etwas aus der Prüfung mitgenommen haben.

Kopacek (Patentrecht und Gesellschaftsrecht)

- Wo findet da Nichtigkeitsverfahren statt (BPatG)
- Welche Qualität hat dieses? (dem Zivilprozess angenähert)
- Was kann ein Beklagter tun? (Anträge stellen: Klage abweisen; Hilfsanträge; Verzicht nach § 20 PatG; Beschränkung)
- Können bei einem Nichtigkeitsverfahren gegen ein auf einem EP basierendes DE-Patent mit Verfahrenssprache Englisch Hilfsanträge auf Deutsch eingereicht werden? (Ja, aber ggf. Übersetzungsproblematik)
- Verletzungsverfahren parallel zum Nichtigkeitsverfahren; Aussetzungen muss nicht zwingend erfolgen
- Was passiert, wenn sich später herausstellt, dass das Patent doch nicht nichtig ist? (Leistungsklage)
- Gibt es bei den Anträgen eine mengenmäßige Limitation? (Nein, aber muss verfahrensökonomisch sein)
- Was dürfen Hilfsanträge nicht beinhalten? (müssen zulässig sein; keine unzulässige Erweiterung)
- Wann kann mangelnde Klarheit geltend gemacht werden? (nicht beim DE-Patent, aber beim EP-DE-Patent; BGH-Entscheidung Fugenband)
- Ist die Änderung der Beschreibung im Nichtigkeitsverfahren möglich (nein, es wird auch keine neue Patentschrift herausgegeben)

- Wann wird das HGB angewandt (Geschäfte mit mindestens einem Kaufmann)
- Was geht vor, das BGB oder das HGB? (HGB als Spezialgesetz)
- Kurze Diskussion zum Begriff des Kaufmanns (§§ 1 ff HGB; zu prüfen, ob Gewerbe betrieben wird; falls nicht: Kleingewerbe)
- Voraussetzungen für ein Gewerbe (Selbstständig, Gewinnabsicht, dauerhaft, nach außen sichtbar, kein freier Beruf)
- Ein AN macht viele Erfindungen und bekommt entsprechend viel Vergütung vom AG. Liegt ein Gewerbe vor? (Nein, da nicht selbstständig)
- Jemand macht sich selbstständig und bietet seine Erfindungsgabe an. Liegt ein Gewerbe vor? (Nein, da als Wissenschaftler/Ingenieur freiberuflich tätig)
- Jemand eröffnet ein Lizenzbüro. Liegt nun ein Gewerbe vor? (Ja, da hier keine wissenschaftlich, sprich freiberufliche Tätigkeit mehr)
- Was ist ein Handelsgewerbe? (§ 1 II HGB), Kriterien für „Art und Umfang“ (Anzahl Mitarbeiter, Umsatz/Gewinn)
- Muss ein Ist-Kaufmann ins Handelsregister eingetragen sein? (Nein, Eintragung ist lediglich deklaratorisch)
- Wie kann ein Kleingewerbe Kaufmann werden? (§ 2 HGB; hier Eintragung konstitutiv)

Frau Kopacek fragte größtenteils reihum. Sie wollte die Antworten sehr flott wissen und legte dabei großen Wert auf Genauigkeit und die exakten Begrifflichkeiten. Teilweise fragte Sie so lange, bis der von Ihr gewünschte Begriff genannt wurde. Auch bei Frau Kopacek wurden die

Fragen somit irgendwann aufgelöst, sodass man auch hier etwas aus der Prüfung „mitnehmen“ konnte.

Viel Erfolg!

www.kandidatentreff.de